



Satzung des Vereins:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sisi Pamoja -Gemeinsam mit Pemba Island-“ Er hat seinen Sitz in 19288 Leussow, Feldstraße 3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt dann den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Hilfe- und Entwicklungshilfeprojekten sowie die Förderung der Erziehung und Bildung auf der Insel Pemba, die zu Tanzania (Afrika) gehört.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch

1. Unterstützung von Schulprojekten auf Pemba sowie des Bildungsaustausches, mit Pemba Island.
2. Einrichtung und der Betrieb modellhafter Anlagen der Solar-, Wind- und Wassernutzung
3. Unterstützung von Bildungsangeboten, speziell für Kinder und Jugendliche auf Pemba sowie durch sonstige Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins ist Buch zu führen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfeprojekte in Tanzania, insbesondere auf Pemba Island.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.
6. Nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft haben ehemalige Mitglieder keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge –Geldbeträge- zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Post- bzw. Emailadresse des Vereinsmitgliedes gilt als zugestellt.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem/ der Schatzmeister/in. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Seine Aufgaben sind:

Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Erfüllung der Aufgaben, die ihm laut Satzung übertragen sind

Ermächtigung: Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.



Sisi Pamoja



Gemeinsam
mit Pemba Island e.V.